

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 297/89 - 3.5.1
Anmeldenummer: 83 103 393.1
Veröffentlichungs-Nr.: 0 092 710
Bezeichnung der Erfindung: Elektronisches, vorzugsweise berührungslos
arbeitendes Schallgerät
Klassifikation: H03K 17/945

ENTSCHEIDUNG
vom 15. Oktober 1990

Anmelder:

Patentinhaber: IFN Electronic GmbH

Einsprechender: Pulsotronic Merten GmbH
Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München

Stichwort:

EPÜ: Artikel 52, 56, 84 und 102 (3) EPÜ

Schlagwort: "Anspruch im Einspruchsverfahren nicht deutlich gefaßt"
"Erfinderische Tätigkeit (verneint)"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 297/89 - 3.5.1

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 15. Oktober 1990

Beschwerdeführer:
(Patentinhaber)

IFM Electronic GmbH
Teichstraße 4
D-4300 Essen 1

Vertreter:

Gesthuysen, Hans Dieter, Dipl.-Ing.
Patentanwälte Gesthuysen + von Rohr
Huysenallee 15
D-4300 Essen 1

Beschwerdegegner:
(Einsprechender 01)

Pulsotronic Merten GmbH & Co. KG
Kaiserstraße 150
D-5270 Gummersbach 1/DE

Vertreter:

Selting, Günther, Dipl.-Ing.
Patentanwälte von Kreisler, Selting, Werner
Deichmannhaus am Hauptbahnhof
D-5000 Köln 1

Beschwerdegegner:
(Einsprechender 02)

Siemens Aktiengesellschaft,
Berlin und München
Postfach 22 16 34
D-8000 München 22

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 24. April 1989, mit der das europäische Patent Nr. 0 092 710 aufgrund des Artikels 102 (1) widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. Van den Berg
Mitglieder: R. Randes
F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 21. April und einer vom 16. Oktober 1982 am 7. April 1983 eingereichte europäische Patentanmeldung 83 103 393.1 war das europäische Patent 92 710 mit zwölf, ein Elektronisches Schaltgerät betreffenden Ansprüchen erteilt und der Hinweis auf die Erteilung am 23. Juli 1986 bekanntgemacht worden.
- II. Gegen die Patenterteilung waren zwei zulässige Einsprüche am 10. April (O1) bzw. 16. April 1987 (O2) eingelegt und mit mangelnder Patentfähigkeit des beanspruchten Schaltgerätes, nämlich mangelnder Neuheit bzw. erfinderischer Tätigkeit, begründet worden.
- Als Stand der Technik wurden von den Einsprechenden besonders eine schon im Prüfungsverfahren vor der Erteilung in Betracht gezogene (Da: DE-B-2 330 233) sowie zwei weitere Vorveröffentlichungen genannt.
- III. Durch Entscheidung vom 24. April 1989 hat die Einspruchsabteilung des europäischen Patentamts das Patent nach einer mündlichen Verhandlung mit der Begründung widerrufen, der Gegenstand des geringfügig geänderten Anspruchs 1 (es wurde in den erteilten Anspruch noch eingefügt, daß der elektronische Schalter neben dem Hilfsschalter mindestens noch ein weiteres Schalterelement enthält) ergebe sich in naheliegender Weise aus der Entgegenhaltung Da.
- IV. Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 2. Mai 1989 unter Zahlung der entsprechenden Gebühr erhobene Beschwerde der Patentinhaberin. Es wurde hilfsweise eine mündliche Verhandlung beantragt.

Eine Beschwerdebegündung mit dem Antrag die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent auf der Grundlage des in der mündlichen Verhandlung des Einspruchsverfahrens eingereichten Anspruchs 1 beschränkt aufrechtzuerhalten reichte die Beschwerdeführerin am 4. September 1989 ein.

- V. Nach Schriftsätzen der Beschwerdegegnerinnen (Einsprechenden), eingereicht am 21. Dezember 1989 (O1) und 19. Januar 1990 (O2), hat die Kammer die Parteien mit Schreiben vom 24. Juli 1990 zu einer mündlichen Verhandlung geladen. In einer Mitteilung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern hat die Kammer als ihre vorläufige Meinung ausgedrückt, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 unter Berücksichtigung des Standes der Technik gemäß Da zwar neu sei, jedoch nicht die Erfordernisse der Art. 52 (1) und 56 EPÜ erfülle, weil der Gegenstand - so weit er aus Anspruch 1 zu verstehen sei - ebenfalls im Hinblick auf Da nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Die Kammer hat sich dabei teilweise auf die Argumentation der Beschwerdegegnerinnen gestützt und auch erwähnt, daß Anspruch 1 unklar sei. Es wurde besonders darauf hingewiesen, daß das - während des Einspruchsverfahrens eingefügte - Merkmal "neben mindestens einem weiteren Schalterelement" und das letzte kennzeichnende Merkmal, daß aus einem Hilfsteil des Laststroms die Hilfsspannung gewonnen wird, sehr undeutlich seien und deshalb viele unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten des Anspruchs 1 offen ließen.
- VI. In der am 15. Oktober 1990 stattgefundenen mündlichen Verhandlung reichte die Beschwerdeführerin neue Unterlagen mit 12 Ansprüchen ein und beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent in geändertem Umfang auf der Grundlage dieser Unterlagen aufrechtzuerhalten.

Der Anspruch 1 gemäß diesen Unterlagen ist nochmals geringfügig geändert und lautet wie folgt:

"Elektronisches, vorzugsweise berührungslos arbeitendes Schaltgerät, das über einen Außenleiter mit einem Pol einer Gleichspannungsquelle und nur über einen weiteren Außenleiter mit einem Anschluß eines Verbrauchers verbindbar ist, wobei der andere Anschluß des Verbrauchers an den anderen Pol der Gleichspannungsquelle anschließbar ist, mit einem von außen beeinflussbaren Anwesenheitsindikator (2), z. B. einem Oszillator, mit einem von dem Anwesenheitsindikator (2), ggf. über einen Schaltverstärker (3) steuerbaren elektronischen Schalter (4), und mit einer Hilfsschaltung (5) zur Erzeugung einer Hilfsspannung für den Anwesenheitsindikator (2) und ggf. den Schaltverstärker (3), wobei die Hilfsschaltung (5) zur Erzeugung einer Hilfsspannung für den Anwesenheitsindikator (2) und ggf. den Schaltverstärker (3) einen Konstantstromgenerator (6) und ein Spannungsbegrenzungselement (7) aufweist, dadurch gekennzeichnet, daß der elektronische Schalter (4) - neben mindestens einem weiteren Schalterelement - einen Transistor als Hilfsschalter (8) aufweist, daß die Emitter-Kollektor-Strecke des Hilfsschalters (8) dem Konstantstromgenerator (6) parallelgeschaltet und von dem Anwesenheitsindikator (2) - ggf. über den Schaltverstärker (3) - steuerbar ist und daß im leitenden Zustand der Hauptteil des Laststroms über die Emitter-Basis-Strecke des als Hilfsschalter (8) vorgesehenen Transistors fließt und aus einem Hilfsteil des Laststroms die Hilfsspannung für den Anwesenheitsindikator (2) und ggf. den Schaltverstärker (3) gewonnen wird."

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 12 sind alle mittelbar oder unmittelbar auf Anspruch 1 zurückbezogen.

Die Änderung des Wortlautes des Anspruchs 1 gegenüber dem von der Einspruchsabteilung im Einspruchsverfahren beurteilten Wortlaut besteht nur darin, daß die Ausführungsform des Schaltgerätes mit einem Thyristor als Hilfsschalter gestrichen ist (entspricht ursprünglicher Figur 3), wobei auch im Oberbegriff nunmehr nicht die Alternativformen Transistor oder Thyristor als Schalter angegeben sind, und daß jetzt angegeben ist, daß die Emitter-Kollektor-Strecke des Hilfsschalters (also nicht der Hilfsschalter schlechthin) dem Konstantstromgenerator parallelgeschaltet ist.

Die Beschwerdegegnerinnen beantragten, die Beschwerde zurückzuweisen.

- VII. Die zur Begründung ihres Aufrechterhaltungsantrags von der Beschwerdeführerin vorgetragene Argumente können im wesentlichen wie folgt zusammengefaßt werden:

Anspruch 1 ist gegenüber dem nächstliegenden in der Beschreibungseinleitung gewürdigten Stand der Technik gemäß JP-A-56-131 229 abgegrenzt. Der Erfindung gemäß dem Streitpatent liegt die Aufgabe zugrunde,

das bekannte elektronische Schaltgerät so auszugestalten und weiterzubilden, daß im leitenden Zustand ein geringerer Spannungsfall auftritt.

Diese Aufgabe wird durch die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1 gelöst. Dadurch, daß der Hilfsschalter mit dem Konstantstromgenerator parallelgeschaltet ist, liegt über der Parallelschaltung im durchgeschalteten Zustand des Hilfsschalters nur die Spannung, die als Spannungsabfall an der Emitter-Kollektor-Strecke des als Hilfsschalter funktionierenden Transistors 8 (Figur 1) auftritt. Der

Konstantstromgenerator ist dabei nicht leitend, weil er eine höhere Spannung braucht um Strom zu leiten und nur im gesperrten Zustand des Hilfsschalters leitend ist.

Ein wichtiges kennzeichnendes Merkmal des Anspruchs ist, daß im leitenden Zustand der Hauptteil des Laststroms über die Emitter-Basis-Strecke des als Hilfsschalter vorgesehenen Transistors fließt. Eine solche Schaltung ist "untypisch" und ist dem nachgewiesenen Stand der Technik nicht zu entnehmen. Mit dieser Schaltung wird aber erreicht, daß die Basis 18 des PNP-Transistors (8) (Hilfsschalters) im leitenden Zustand auf einem niedrigeren Potential liegen kann als das Potential des Kollektors. Dies bedeutet, daß die Hilfsspannung, die aus einem Hilfsteil des Laststroms (aus dem Kollektorstrom des Transistors 8) abgeleitet wird, in dem leitenden Zustand genügend hoch gehalten werden kann und daß über dem weiteren Schalterelement (Transistor 17 in Figur 1) ein verhältnismäßig kleinerer Spannungsabfall liegt, wobei die Verluste über dem Schalter kleingehalten werden können.

Die Entgegenhaltung Da bezieht sich auf einen Wechselstromschalter und kann nicht mit einem Gleichstromschalter gemäß Anspruch 1 verglichen werden. Außerdem zeigen alle Ausführungsformen dieser Entgegenhaltung Thyristoren als Schalter, welches nunmehr, nach Streichung der Thyristor-alternative im Anspruch 1, die Lehre dieser Entgegenhaltung noch ferner vom Gegenstand des Anspruchs bringt.

Auch weist Da keine weitere Schalterelemente auf. Thyristor 12 ist der eigentliche Schalter und ein Hilfsschalter gibt es nicht. Auch kann nicht gesagt werden, daß aus einem Hilfsteil des Laststroms die Hilfsspannung gewonnen wird.

VIII. Die zur Begründung ihrer Zurückweisungsanträge von den Beschwerdegegnerinnen vorgetragene Argumente können im wesentlichen wie folgt zusammengefaßt werden:

Anspruch 1 ist sehr unklar und die kennzeichnenden Merkmale sind miteinander nicht in der Weise verknüpft, daß daraus hervorgeht wie sie tatsächlich zusammenwirken. Deshalb können die meisten kennzeichnenden Merkmale auch auf ein Schaltgerät gemäß Da gelesen werden.

Besonders wird auf folgende Unklarheiten hingewiesen:

Es geht nicht aus dem Anspruch hervor

- a) wie der Transistor (Hilfsschalter) mit dem mindestens einen weiteren Schalterelement zusammenwirkt und welchen Zweck das weitere Schalterelement hat
- b) wie der Hauptteil des Laststroms über die Emitter-Basis-Strecke fließen kann (die Verbindung des Transistors zu dem mindestens einem weiteren Schalterelement ist nicht angegeben und die Emitter-Basis-Strecke des Transistors "hängt in der Luft"),
- c) aus welchem Hilfsteil des Laststroms die Hilfsspannung gewonnen wird (es wird also nicht angegeben wo der Hilfsteil des Stromes fließt).

Aus Figur 6 in Da kann daher eine dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 entsprechende äquivalente Schaltung entnommen werden. Der Transistor im Anspruch 1 ist in dieser Schaltung nur gegen einen Thyristor ausgetauscht. Dieser Austausch an sich kann nichts Erfinderisches beinhalten - dies hat ja die Beschwerdeführerin eigentlich auch damit zugegeben, indem im erteilten Patentanspruch 1 die Alternativformen des Hilfsschalters gleichgestellt und

entweder als ein Transistor oder ein Thyristor angegeben wurden. Der Hauptteil des Laststroms gemäß Da, Figur 6 fließt deshalb über die Anoden-Kathoden-Strecke des Thyristors (12) und aus einem Hilfsteil des Laststroms (der über die Anoden-Steuer Elektroden-Strecke fließt) wird die Hilfsspannung gewonnen. Außerdem sind sowohl aus der Figur 6 als auch aus den Figuren 2 und 3 in Da weitere Schalterelemente zu entnehmen (Ziffer 22 in Figuren 6 und 2 und Ziffern 23, 25 in Figur 3), die mit dem Hilfsschalter (Thyristor 12) zusammenwirken. Ausgehend vom Stand der Technik ist somit das Schaltgerät gemäß Anspruch 1 - insofern es verstanden werden kann - für den Fachmann naheliegend.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die im Anspruch 1 gegenüber dem erteilten Anspruch 1 vorgenommenen Änderungen entsprechen die Voraussetzungen des Artikels 123 EPÜ, da sie dessen Gegenstand einschränken (Artikel 123 (3) EPÜ) und durch die ursprünglichen Anmeldungsunterlagen gestützt sind (Artikel 123 (2) EPÜ).

Die in der mündlichen Verhandlung des Einspruchsverfahrens gemachte Änderung, daß der elektronische Schalter (4) neben dem Hilfsschalter (8) mindestens noch ein weiteres Schalterelement enthält, ist formal zulässig, weil dieses Merkmal z. B. aus der Figur 1 (Ergänzungstransistor 17) zu entnehmen ist.

Auch die während der mündlichen Verhandlung des Beschwerdeverfahrens gemachte Änderungen (vgl. unter Ziffer VI oben) sind nicht unter Artikel 123 EPÜ zu beanstanden, weil die Streichung einer Alternative ohne

weiteres zu genehmigen ist und die angegebene Parallelschaltung auch aus Figur 1 des Streitpatents zu entnehmen ist.

- 3.1 Der Kammer scheint es aber, ebenso wie den Beschwerdegegnerinnen (siehe unter Ziffer VIII oben) zweifelhaft, ob der jetzt vorliegende Anspruch 1 den Erfordernissen des Artikels 84 EPÜ entspricht.

Weil aus dem geänderten Anspruch (vgl. die in der mündlichen Verhandlung des Einspruchsverfahrens gemachte Änderung - Ziffern 2, zweiter Absatz, oben) nicht hervorgeht, wie der Hilfsschalter (der Transistor) mit dem mindestens einen weiteren Schalterelement elektrisch verbunden ist oder mit ihm funktionell zusammenwirkt, kann auch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, wie der Strom durch den Schalter fließt.

Es ist deshalb die Meinung der Kammer, daß der Hinweis der Beschwerdegegnerinnen auf die genannten Unklarheiten a) und b) (siehe unter Ziffer VIII oben), die von der genannten Änderung abzuleiten sind, berechtigt ist.

Außerdem muß den Beschwerdegegnerinnen noch darin zugestimmt werden, daß auch das letzte kennzeichnende Merkmal des Anspruchs 1 sehr unklar und spekulativ ist (Unklarheit c unter Ziffer VIII oben). In der mündlichen Verhandlung wurde von der Beschwerdeführerin angegeben, daß die Hilfsspannung aus dem Kollektorstrom des Transistors 8 (Figur 1) abgeleitet wird. Jedoch wird im Anspruch 1 nur angegeben, daß die Hilfsspannung aus einem Hilfsteil des Laststroms gewonnen wird. Dies bedeutet, daß - wie von den Beschwerdegegnerinnen angedeutet - auch z. B. eine Ableitung der Hilfsspannung aus dem Generatorstrom unter Schutz gestellt wird. Auch würde eine Abzweigung des Hilfsteiles des Laststromes von

irgendwelcher Stelle der Schaltung des Schalters im Schutzzumfang des Anspruchs miteinbezogen sein, obwohl aus allen Ausführungsformen der Patentschrift nur zu entnehmen ist, daß die Zweigstelle immer am Kollektor des Transistors 8 angeschlossen ist.

- 3.2 Die Kammer stellt fest, daß die Beschwerdeführerin während des ganzen Beschwerdeverfahrens trotz der genannten von den Parteien und der Kammer vorgebrachten überzeugenden Argumente bezüglich mangelnder Klarheit des Anspruchs 1 und fehlender erfinderischer Tätigkeit des entsprechenden Gegenstandes davon abgesehen hat, den Anspruch 1 in der Weise zu ändern, daß die Mängel des Anspruches hätten beseitigt werden können. Sie hat auch keine Hilfsanträge eingereicht.

Die Beschwerdeführerin hat in der mündlichen Verhandlung die Meinung vertreten, daß aus dem Wortlaut des Anspruchs 1 für den Fachmann vollkommen klar sei, wie die beanspruchte Schaltung aufgebaut ist und hat den Anspruch 1 nicht weiter einschränken wollen. In bezug auf den bestehenden Ausführungsbeispielen liegt somit ein sehr allgemein formulierter Anspruch vor, der weder die von der Beschwerdeführerin angegebene Arbeitsweise (funktionelles Merkmal) noch die dafür notwendigen Voraussetzungen enthält.

- 4.1 Abgesehen von diesem Mangel ist die Kammer aber der Meinung, daß der jetzt vorliegende Anspruch 1 verständlich genug ist, um dessen technischen Inhalt als solchen zu beurteilen zu können. Ausgehend von dem Wortlaut dieses zu allgemein abgefaßten Anspruchs 1 ist die Kammer der Auffassung, daß die von den Beschwerdegegnerinnen vorgebrachten Argumente bezüglich mangelnder erfinderischer Tätigkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 (siehe VIII oben) durchaus stichhaltig sind. Gemäß der

Beschreibung des Streitpatents liegt der vermeintlichen Erfindung die Aufgabe zugrunde, das bekannte Schaltgerät gemäß JP-A-56 131 229 so auszugestalten, daß im leitenden Zustand ein geringerer Spannungsabfall auftritt. In der bekannten Schaltung bildet der Konstantstromgenerator mit einer Parallelschaltung bestehend aus einem Anwesenheitsindikator und einem Spannungsbegrenzungselement eine Reihenschaltung und ist leitend sowohl während des leitenden als auch während des nicht leitenden Zustandes der eigentlichen Schaltungsanordnung, die mit der Reihenschaltung parallelgeschaltet ist. Der Stromgenerator muß nämlich immer die Parallelschaltung des Anwesenheitsindikators und des Spannungsbegrenzungselementes mit Strom versorgen (siehe die Beschreibung des Streitpatents, Spalte 3, Zeile 59 bis Spalte 4, Zeile 18). Deshalb trägt in diesem bekannten Schaltgerät auch immer der Konstantstromgenerator zu der Spannung über der eigentlichen Schaltungsanordnung bei.

Will aber der Fachmann die Spannung über der Schaltungsanordnung gemäß der genannten JP-A während des leitenden Zustandes vermindern, wird er die Lehre der Da benutzen (vgl. Mitteilung der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1 vom 24.07.90, unter Ziffer 1.2). Aus Da ist ja zu entnehmen, daß mit dem Stromgenerator entweder die Anoden-Kathoden Strecke (Figuren 2 und 3) oder die Anoden-Steuer Elektroden Strecke (Figur 6) eines "Hilfsschalters" (Thyristor 12) parallelgeschaltet sein kann. Aus der Beschreibung der Da ist deutlich zu entnehmen (Spalte 11, Zeilen 13 bis 34), daß die Hilfsspannung in der Ausführungsform gemäß Figur 6 während des leitenden Zustandes des Schalters (Thyristor 12 und Zenerdiode 22) aus Strom der Steuerelektrode 16 des Thyristors 12 abgeleitet wird und daß der Stromgenerator dabei nicht leitend ist. Die Beschwerdeführerin hat auch selbst die Auffassung vertreten, daß gemäß der Ausführungsformen in

der Da der Konstantstromgenerator im leitenden Zustand des Schalters nicht leitend ist, weil der Stromgenerator 15 eine wesentlich höhere Spannung benötigt als der Thyristor 12, um überhaupt ein Strom führen zu können (Schriftsatz der Beschwerdeführerin, eingereicht am 04.09.89, Seite 9). Deshalb kann im leitenden Zustand über der Parallelschaltung von dem Konstantstromgenerator 15 und der entsprechenden Strecke des Thyristors 12 nur die entsprechende Spannung des Thyristors liegen. Somit ist aus der Da zu entnehmen, daß ein Stromgenerator von einem Teil (Anoden-Kathoden-oder Anoden-Steuer Elektroden Strecke des Thyristors 12) des ganzen Schalters (Thyristor 12 und Schalterelement 22, bzw. 23 -Figur 3) so zu sagen "kurzgeschlossen" werden kann, um den Spannungsabfall des ganzen Schalters im leitenden Zustand zu vermindern. Auch ist aus der Da zu entnehmen (wie die Beschwerdegegnerinnen unter Ziffer VIII oben gezeigt haben), daß weitere Schalterelemente mit dem "Hilfsschalter" zusammenwirken.

4.2 Die Beschwerdeführerin hat während des Verfahrens behauptet, daß die Entgegenhaltung Da sich auf einen Wechselstromschalter bezieht und deshalb nicht mit einem Gleichstromschalter gemäß dem Oberbegriff (entsprechend der genannten JP-A) verglichen werden kann. Die Kammer ist aber wie vorher (siehe die genannte Mitteilung vom 24.07.90 unter Ziffer 1.2) der Meinung, daß in diesem Fall der Fachmann nicht auf eine Berücksichtigung der Da verzichten darf, weil er auf der Suche nach einer Lösung für die aufgestellte Aufgabe auch das Nachbargesamt für Schaltgeräte für pulsierende Gleichspannung berücksichtigen muß.

4.3 Bezüglich der "untypischen" Schaltung des Transistors 8 des Schalters 4 des Anspruchs 1 können darin keine Vorteile gegenüber der bekannten Schaltung gemäß Da (Figur 6) gesehen werden. Die Besonderheit, daß die Basis

18 des PNP-Transistors 8 im leitenden Zustand auf einem niedrigeren Potential liegen kann als das Potential des Kollektors, deutet vielmehr darauf, daß die Funktion des genannten Transistors der Funktion des Thyristors 12 in Da (Figur 6) entspricht. Im leitenden Zustand liegt ja die Kathode eines Thyristors (entspricht im Anspruch 1 der Basis des Transistors) normalerweise immer auf einem niedrigeren Potential als die Steuerelektrode (entspricht im Anspruch 1 dem Kollektor des Transistors). Die Verwendung von der genannten "untypischen" Schaltung scheint deshalb für den Fachmann eine Maßnahme zu sein, die im Rahmen dessen liegt, was er aufgrund einfacher Überlegungen tun wird, zumal die damit erreichten Eigenschaften des Schaltgeräts ohne weiteres vorauszusehen sind.

- 4.4 Die Kammer ist deshalb der Auffassung, daß der Fachmann, ausgehend von dem bekannten Schaltgerät gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 (entspricht dem Gerät gemäß der genannten JP-A) und unter Berücksichtigung der Lehre der Da, ohne weiteres zu dem Schaltgerät des Anspruchs 1 gelangen wird.
5. Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht deshalb nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ) und der Anspruch ist deshalb nicht gewährbar (Artikel 52 (1) EPÜ). Das Patent kann daher mit diesem Anspruch nicht aufrechterhalten werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

P.K.J. van den Berg